



Département de l'économie et de la formation
Service de l'agriculture
Office de la vigne et du vin

Departement für Volkswirtschaft und Bildung
Dienststelle für Landwirtschaft
Amt für Rebbau und Wein



CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

PUBLIKATION

Rodung von Rebparzellen und Aufwertung ehemaliger Rebbauflächen

Wegleitung



Amt für Rebbau und Wein

März 2026

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| INHALTSVERZEICHNIS | 2 |
| 1. HINTERGRUND | 3 |
| 2. RECHTLICHE ASPEKTE | 3 |
| 2.1 Pflichten des Kantons | 3 |
| 2.2 Pflichten der Gemeinden | 4 |
| 2.3 Pflichten der Eigentümer von Reben | 4 |
| 2.3.1 Produktive Reben | 4 |
| 2.3.2 Bewirtschaftungsaufgabe | 4 |
| 2.3.3 Spätere Wiederbepflanzung der gerodeten Parzelle | 5 |
| 2.4 Aufgegebene landwirtschaftliche Flächen und Eigentumsaufgabe (Dereliktion) | 5 |
| 3. BEWÄHRTE PRAKTIKEN BEIM RODEN | 5 |
| 3.1 Rodungsarbeiten | 5 |
| 3.1.1 Reben, die mit der Reisingkrankheit befallen sind | 6 |
| 3.2 Entsorgung der Rebstöcke | 7 |
| 4. ZUKUNFT EINER GERODETEN REBPARTZELLE | 8 |
| 4.1 Ich bin Eigentümer (ohne landwirtschaftlichen Betrieb) | 8 |
| 4.1.1 Pflegeaufwand mit oder ohne Anbau..... | 8 |
| 4.2 Ich bin ein für Direktzahlungen anerkannter landwirtschaftlicher Bewirtschafter | 10 |
| 4.2.1 Anbau einer anderen Kultur als Rebbau..... | 10 |
| 4.2.2 Förderung und Erhaltung der Biodiversität durch Gestaltung der Fläche als Biodiversitätsförderfläche (BFF) | 10 |
| ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS | 14 |



1. Hintergrund

Angesichts der aktuellen Lage in der Weinwirtschaft besteht die Gefahr, dass zahlreiche Rebflächen aufgegeben werden. Diese Wegleitung soll Winzer, Gemeinden und Weinbergbesitzer auf die Folgen einer Betriebsaufgabe und die entsprechenden rechtlichen Grundlagen aufmerksam machen und eine nicht erschöpfende Auswahl an Optionen für die Zukunft dieser gerodeten Parzellen aufzeigen.

Es gibt mehrere Gründe, die zu einer Rodung führen können:

- geringe wirtschaftliche Rentabilität (geringer Ertrag, hohe Produktionskosten, Rebsorte, die nicht an das Terroir angepasst ist oder vom Markt nicht nachgefragt wird)
- schwierige Arbeitsbedingungen (begrenzter Zugang, geringe oder keine Mechanisierung, kein Bewässerungssystem)
- keine Möglichkeit, einen Käufer oder Pächter zu finden
- formelle Aufforderung zur Instandsetzung einer vernachlässigten oder aufgegebenen Parzelle durch das Amt für Rebbau und Wein
- Nähe zu Oberflächengewässern, Gewässerräumen
- schlechter Zustand der Parzelle (z. B. eingefallene Mauer) mit hohen Instandsetzungskosten

2. Rechtliche Aspekte

2.1 Pflichten des Kantons

Gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. c, d und d^{bis} der kantonalen Verordnung über den Rebbau und den Wein (VRW) ist die kantonale Dienststelle für Landwirtschaft (DLW) zuständig für:

- die Führung des Rebbergregisters in Zusammenarbeit mit den Gemeinden;
- den Entscheid über phytosanitäre Massnahmen des Kantons und die Anwendung der phytosanitären Massnahmen des Bundes.
- Feststellung von aufgegebenen oder vernachlässigten Weinbergen und Erlass entsprechender Verfügungen.

Das Departement durch seine Dienststelle für Landwirtschaft ergreift geeignete Massnahmen, wenn eine brachliegende oder vernachlässigte Parzelle eine Gefahr darstellen oder der Nachbarschaft Schaden zufügen kann (Art. 48 Abs. 1 des kantonalen Gesetzes über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes - kLwG).

Die DLW ordnet die obligatorischen vorbeugenden und kurativen Massnahmen gegen landwirtschaftliche Schadorganismen an, unabhängig davon, ob sie auf Landwirtschaftsflächen oder anderswo vorkommen. Sie hat die Oberaufsicht über die Durchführung der Massnahmen (Art. 6 Abs. 1 Bst. e, f und g der Weisung über den Schutz der Kulturen - WSK).



2.2 Pflichten der Gemeinden

Gemäss Art. 7 Abs. 1 ff. VRW und Art. 28 kLwG sind die Gemeinden:

- zuständig, der DLW die Eigentumsänderungen betreffend die Rebflächen zu melden und in Zusammenarbeit mit der Dienststelle das Rebberegister zu aktualisieren;
- beauftragt mit der Kontrolle auf Gemeindeebene.

Jede Ersatzvornahme von nützlichen Massnahmen wird von der Standortgemeinde der Parzelle umgesetzt und den Zuwiderhandelnden in Rechnung gestellt (Art. 45 Abs. 5 und Art. 48 Abs. 1bis kLwG). Dies gilt sowohl für brachliegende oder vernachlässigte Parzellen als auch für die Bekämpfung von Schadorganismen (Art. 8 Abs. 1 Bst. f WSK).

Die Gemeinden ernennen eine Ansprechperson der Gemeinde für die Bekämpfung von Schadorganismen, insbesondere von invasiven Pflanzen, und stellen die phytosanitäre Überwachung auf ihrem Gebiet gemäss den Anordnungen der DLW sicher. Sie informieren die Bevölkerung nicht nur über die vorbeugenden und kurativen Massnahmen, sondern führen diese auch gemäss den Anordnungen der DLW aus.

Mit Einverständnis des Departements und wenn das allgemeine Interesse dies erfordert, kann die Gemeinde durch Reglement Präventiv- oder Bekämpfungsmethoden gegen Schadorganismen vorschreiben (Art. 45 Abs. 4 kLwG). In diesem Zusammenhang empfiehlt die DLW den Gemeinden, in ihrem Polizeireglement unter Flur- und Feldpolizei Bestimmungen einzuführen, die den Eigentümern die Pflege ihrer brachliegenden Grundstücke auferlegen, die sich sowohl in der Landwirtschafts- als auch in der Bauzone befinden.

2.3 Pflichten der Eigentümer von Reben

2.3.1 Produktive Reben

Der Eigentümer ist für die Pflege seiner Reben verantwortlich. Die Anbaumethoden richten sich nach den Empfehlungen der Forschungsanstalt Agroscope und den Organen, welche mit der Beratung im Rebbau beauftragt sind (Art. 18 Abs. 1 VRW).

2.3.2 Bewirtschaftungsaufgabe

Im Falle einer Bewirtschaftungsaufgabe ist der Eigentümer verpflichtet, seine Reben mit dem Wurzelsystem auszureissen (Art. 21 Abs. 1 VRW) und die Rebstöcke zu entsorgen (Art. 19 VRW).

Darüber hinaus ist der Eigentümer verpflichtet, die phytosanitäre Überwachung seines Eigentums zu gewährleisten und rechtzeitig und auf eigene Kosten Präventiv- oder Bekämpfungsmassnahmen gegen Pflanzenschadorganismen einzusetzen, um die Gesundheit der Nachbarparzellen zu wahren (Art. 45 Abs. 2 kLwG und Art. 9 Abs. 1 Bst. a und c WSK). Diese Verpflichtung betrifft insbesondere die obligatorische Bekämpfung von [Neophyten](#) und invasivem Unkraut; Arten, deren Bekämpfung obligatorisch ist.

Bei der Rodung von Rebparzellen muss die Änderung der Art der Parzelle vom Eigentümer bis zum 31. Mai nach der Rodung dem Amt für Rebbau und Wein gemeldet werden (Art. 17 VRW). Es werden keine Produktionsrechte für die besagte Parzelle erteilt, solange sie nicht mit Reben bepflanzt und als solche beim obgenannten Amt gemeldet ist.



2.3.3 Spätere Wiederbepflanzung der gerodeten Parzelle

Alle Rebflächen, die nach dem 1^{er} Januar 2016 gerodet wurden, können ohne vorherige Einforderung einer neuen Bewilligung wieder mit Reben bepflanzt werden (Art. 2 Abs. 1 Weinverordnung). Flächen, die vor diesem Datum gerodet wurden, unterliegen einer [kantonalen Bewilligung](#) (Art. 9 Abs. 1 VRW).

2.4 **Aufgegebene landwirtschaftliche Flächen und Eigentumsaufgabe (Derektion)**

Die Eigentumsaufgabe ist eine einseitige Rechtshandlung, bei der ein Eigentümer sein Grundstück freiwillig aufgibt, ohne es an einen Dritten zu übertragen. Das Gut wird dann zu einer herrenlosen Sache (Art. 664 des Zivilgesetzbuches - ZGB).

Nach Walliser Recht fällt ein herrenlos gewordenes Grundstück an die Gemeinde, auf deren Gebiet es sich befindet, vorbehaltlich seiner Annahme (Art. 664 ZGB und Art. 162 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGZGB)). Die Gemeinde ist nicht zu einer Annahme verpflichtet. Sie kann das Eigentum ablehnen, insbesondere wenn das Grundstück erhebliche Kosten verursacht (Art. 162 Abs. 2. EGZGB).

Die Gemeinde kann ein Gut auch unter bestimmten Bedingungen annehmen, z. B. die Verpflichtung des früheren Eigentümers, das Grundstück vor der Übertragung in einen guten Zustand zu versetzen (Art. 162 Abs. 3 EGZGB (analoge Anwendung)).

Die zum Zeitpunkt der Derektion bestehenden oder fälligen Verpflichtungen (Unterhalt, auferlegte Arbeiten, nicht ausgeführte Sanierungen) bleiben zu Lasten des früheren Eigentümers (ZGB-Rechtslehre). Daher kann sich der Eigentümer nicht durch Derektion von seinen landwirtschaftlichen Verpflichtungen befreien. Er kann gezwungen werden, Rebparzellen oder Pflanzenkulturen zu roden, gefährliche Baulichkeiten zu beseitigen und die Anforderungen an den Pflanzenschutz zu erfüllen (Art. 45 kLwG).

Wird eine Derektion zur Umgehung von Verpflichtungen eingesetzt, so stellt dies einen Rechtsmissbrauch dar, der nach Schweizer Recht nicht geschützt ist. Die Gemeinde verfügt über rechtliche Mittel und Regressklagen (Art. 2 ZGB und Art. 58 des Obligationenrechts - OR; allgemeiner Grundsatz des Verbots des Rechtsmissbrauchs).

3. **Bewährte Praktiken beim Roden**

3.1 **Rodungsarbeiten**

Der beste Zeitpunkt zum Roden einer Rebparzelle ist im Herbst oder im Frühjahr vor dem Austrieb der Vegetation, um von einem lockeren und durchlässigen Boden zu profitieren. Die Rodung sollte so vollständig wie möglich sein; der Rebstock und das Wurzelsystem sollten aus dem Boden gezogen werden, um ein Nachwachsen des Unterlagenholzes zu verhindern. Letzteres bildet einen Nährboden für die Ausbreitung von Schadorganismen, insbesondere der Goldgelben Vergilbung, einem Quarantäneorganismus, der im Wallis vorkommt und einer obligatorischen Bekämpfung unterliegt. Die Triebe des Unterlagenholzes sind besonders heimtückisch, da sie meist keine Symptome dieser Krankheit zeigen.

Eine unvollständige Rodung der Rebstöcke würde dazu führen, dass das Unterlagenholz wieder austreibt. In diesem Fall muss eine Devitalisierung mit einem systemischen Herbizid



durchgeführt werden. Für Biobetriebe muss die Vernichtung der Nachwüchse manuell oder mechanisch erfolgen, da der Einsatz von Herbiziden verboten ist.

Die Rebstöcke müssen mitsamt den Wurzeln durch mechanische Traktion (Rebstockroder) ausgerissen werden. Es gibt sehr einfache Werkzeuge für Raupenmaschinen, die ein schnelles Ausreißen der Rebstöcke ermöglichen. Es ist auch möglich, einen Weinbaubetrieb mit dieser Arbeit zu beauftragen.

Abbildung 1. Beispiel für ein Werkzeug zum Ausreißen von Rebstöcken.



Manueller Rebstockroder



Hydraulischer Rebstockroder

3.1.1 Reben, die mit der Reisingkrankheit befallen sind

Die Reisingkrankheit ist eine schwere Krankheit, die durch Viren der Gattung Nepovirus verursacht wird und in allen Weinbaugebieten der Welt vorkommt. Sie infiziert sowohl das Unterlagenholz als auch Rebsorten, unabhängig davon, ob diese aus *Vitis vinifera* oder anderen Vitis-Sorten stammen. Aufgrund der Übertragung durch Bodennematoden, die mikroskopisch kleine Würmer sind und die Viren übertragen, kann die Krankheit nach der Rodung einer Parzelle sehr lange anhalten und die nächste Pflanzung mehr oder weniger schnell wieder infizieren.

Wenn in diesem speziellen Fall langfristig geplant ist, die gerodete Fläche wieder mit Reben zu bepflanzen, wird dringend empfohlen, die Rebstöcke vor der Rodung zu devitalisieren. Bei der Devitalisierung wird das noch funktionstüchtige Weinlaub mit einem systemischen Herbizid (Glyphosat) besprüht. Das Laub muss unmittelbar nach der Weinlese besprüht werden, damit die Wurzeln in der Tiefe erreicht werden. Durch ihre Vernichtung werden die Nematoden ihrer Nahrungsgrundlage beraubt. Weitere Informationen zu dieser Technik: [Technische Informationen - - vs.ch](https://www.vv.ch/technische-informationen).



Abbildung 2. Darstellung der Symptome der Reisigkrankheit (Quelle IFV)



3.2 Entsorgung der Rebstöcke

Die gerodeten Rebstöcke müssen durch Häckseln und Kompostieren entsorgt oder an einem regengeschützten Ort (z. B. mit einer Plane abgedeckt) gelagert werden (Art. 19 Abs. 2 VRW). Sind Reben von Holzkrankheiten (Esca und Eutypiose) befallen, müssen die befallenen Rebstöcke unverzüglich aus den Parzellen entfernt und verbrannt werden, um jede Gefahr einer Ausbreitung zu vermeiden (Art. 19 Abs. 1 VRW).

Die Rebstöcke müssen in Grünabfall-Sortieranlagen oder Verbrennungsanlagen entsorgt werden. Da die Bedingungen von Anlage zu Anlage unterschiedlich sind, sollten Sie sich bitte vorher erkundigen. Auch eine Verwendung als Kaminholz ist denkbar.

In schwer mit einem Fahrzeug zugänglichen Parzellen können die Rebstöcke direkt vor Ort verbrannt werden. Dazu muss bei der Gemeinde des Ortes der Abfallverbrennung (mit Vor-



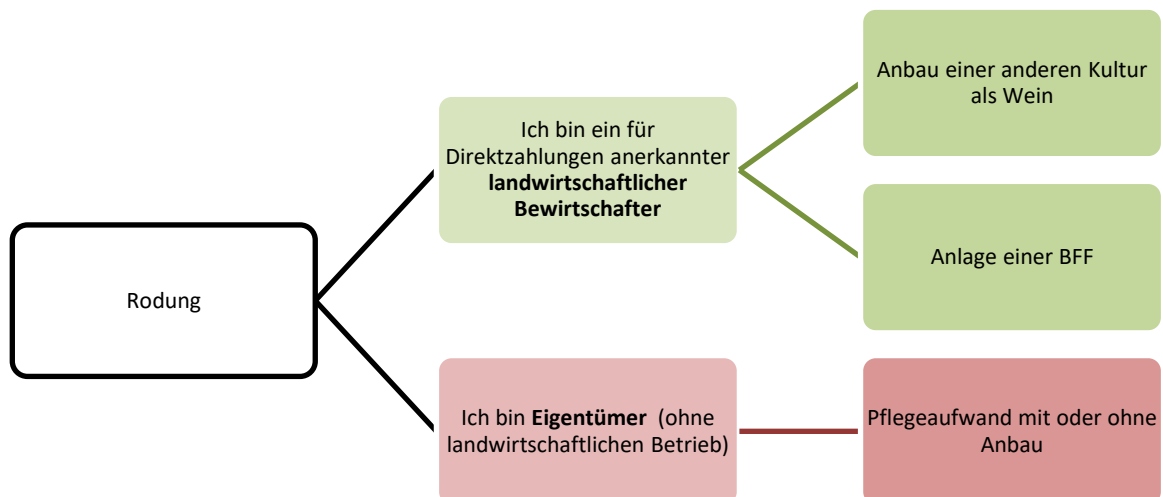
meinung der Dienststelle für Umwelt) eine Ausnahmegewilligung für Feuer im Freien beantragt werden. Das Formular ist erhältlich unter <https://www.vs.ch/de/web/sen/abfallverbrennen-im-freien>.

Auf keinen Fall dürfen Rebstöcke in Gebüsch oder Feldern entsorgt oder aufgeschichtet und dem Niederschlag ausgesetzt werden.

4. Zukunft einer gerodeten Rebparzelle

Nach der Rodung stellt sich die Frage nach der Nutzung und Pflege der ehemals mit Reben bepflanzten Parzelle. Ihre Zukunft hängt im Wesentlichen von den Zielen des Eigentümers oder Bewirtschafters ab, unabhängig davon, ob sie für Direktzahlungen zugelassen ist oder nicht, aber auch von ihrer Erreichbarkeit und geografischen Lage.

Die wichtigsten Möglichkeiten, die in Betracht gezogen werden können, sind:



4.1 Ich bin Eigentümer (ohne landwirtschaftlichen Betrieb)

4.1.1 Pflegeaufwand mit oder ohne Anbau

Die Mindestanforderungen an die Pflege einer unproduktiven Fläche beschränken sich darauf, das Eindringen und die Ausbreitung von invasiven Pflanzen und/oder Neophyten zu verhindern. In diesem Sinne muss die Fläche vor der Samenbildung der unerwünschten Pflanzen gemäht werden, sofern das Polizeireglement der Standortgemeinde der Parzelle keine anderen Anforderungen vorsieht.

Das Mähgut, Gras und Äste, kann auf dem Boden liegen gelassen werden. Es wird von Kleintieren und Vögeln genutzt. Einige Gemeinden verlangen jedoch die Beseitigung von trockenem Gras (siehe Polizeireglement).

Enthält die vorhandene Pflanzendecke keine invasiven Neophyten (Einjähriges Berufkraut, Kanadische Goldrute usw.) oder andere problematische Arten wie Winden, *Conyza sp.*,



Acker-Kratzdistel usw., sollte sie so belassen werden, wie sie ist, und beim Ausreissen nicht übermässig beschädigt werden.

Es ist auch möglich, andere Pflanzenkulturen auf der Parzelle anzubauen, sofern diese Kulturen gepflegt werden. Beim Anpflanzen von Bäumen oder Sträuchern ist darauf zu achten, dass keine Pflanzen verwendet werden, die als Wirtspflanzen für Krankheiten benachbarter Kulturen dienen können (siehe nützliche Dokumente unten).

4.1.2 Aussaat einer Pflanzendecke

Das Anlegen oder Aufrechterhalten einer Pflanzendecke auf der gerodeten Parzelle hat viele Vorteile. Unter anderem ermöglicht dies:

- Erosion zu hemmen;
- Biodiversität zu fördern;
- die Pflege der Parzelle auf ein Minimum zu beschränken, indem die Anwesenheit invasiver Pflanzen und Neophyten reduziert wird.

Nach dem Ausreissen der Rebstöcke kann ein nackter Boden schnell von invasiven Pflanzen der Gattung *Conyza sp.*, Acker-Kratzdistel usw. besiedelt werden. Die durch eine Aussaat erreichte Pflanzendecke vermindert die Ansiedlung von Unkraut. Wir empfehlen, eher eine Mischung als eine einzelne Art zu säen, um eine bessere Entwicklung der Begrünung zu gewährleisten.

Die Aussaat erfolgt im Spätsommer oder Frühherbst vor Regen, um die Feuchtigkeit des Bodens und die noch milden Temperaturen zu nutzen. Die Keimung findet im Herbst statt und konkurriert mit der Entwicklung invasiver Pflanzen im Frühjahr.

Um eine Aussaat vorzunehmen, sollte man den Boden flach bearbeiten, mit der Hand säen und dann mit einer Raupe (oder Walze) anrollen, um einen Boden-Samen-Kontakt zu ermöglichen.

Bei der Wahl des Saatguts lautet die Devise: lokal! Entscheiden Sie sich für eine Aussaat mit Heublumen oder besorgen Sie sich eine Mischung, bei der die Ökotypen überwiegend aus dem Wallis stammen.

Auch die Aussaat einer Gründüngungsmischung ist möglich, um die Parzelle schnell abzudecken. Diese neue Pflanzendecke kann jederzeit wieder entfernt und durch eine dauerhafte Mischung ersetzt werden.

Nützliche Unterlagen:

- [Informationen zu invasiven Pflanzen](#)
- [Saat und Saatgutmischung](#)
- [Die richtige Wahl von Bäumen und Sträuchern zum Schutz der Walliser Landwirtschaft](#)



4.2 Ich bin ein für Direktzahlungen anerkannter landwirtschaftlicher Bewirtschafter

4.2.1 Anbau einer anderen Kultur als Rebbau

Alle einheimischen und/oder standortgerechten Pflanzenarten können auf einer ehemaligen Rebfläche angebaut werden, einschliesslich in Rebbauzonen und geschützten Rebbauzonen sofern in dem kommunalen Baureglement für das betreffende Gebiet keine besonderen Anforderungen vorgesehen sind. Die folgenden Punkte sind zu berücksichtigen:

- Beim Anlegen von Kulturen müssen die Abstände zu Wasserläufen, Strassen und Grundstücksgrenzen eingehalten werden.
- Hochstämmige Bäume sind auf den Terrassen ehemaliger Reben ungeeignet.
- Veränderungen des natürlichen Geländes durch Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern bedürfen einer Baubewilligung. Solche für Projekte ausserhalb der Bauzone werden von der kantonalen Baukommission (KBK) ausgestellt.

Die Auswahl der Arten sollte begründet werden in Bezug auf:

1. Anforderungen von Boden und Klima: Die Bewirtschafter sind für die Auswahl der Arten, die sie pflanzen, verantwortlich.
2. Vorhandensein einer Branche und eines Absatzmarktes: Je nach Höhe der Investitionskosten ist es ratsam, sich vorher zu vergewissern, ob es einen Absatzkanal koordiniert durch eine Branche für die Produktion gibt.
3. Phytosanitäre Risiken: Jeder Erwerb von Pflanzenmaterial muss von einem Pflanzenpass begleitet sein. Bevorzugen Sie Pflanzen mit nackten Wurzeln gegenüber Pflanzen in Töpfen, um das Risiko der Einschleppung von invasiven exotischen Ameisen (*Tapinoma magnum*), die die Landwirtschaft bedrohen, zu verringern. Jeder Bewirtschafter, oder andernfalls der Eigentümer, muss rechtzeitig Präventiv- oder Bekämpfungsmassnahmen gegen Pflanzenschadorganismen einsetzen, um die Gesundheit der Nachbarparzellen zu wahren. Dies gilt sowohl für Obstsorten als auch für einige Zierpflanzen. Es wird dringend empfohlen, keine Arten anzupflanzen, die Krankheiten oder Schädlinge beherbergen, die den Weinbau oder andere landwirtschaftliche Kulturen schädigen. Der Leitfaden «[Die richtige Wahl von Bäumen und Sträuchern zum Schutz der Walliser Landwirtschaft](#)» listet diese auf und erinnert an bewährte Praktiken bei der Anpflanzung einer Kultur als Ersatz für den Weinbau.

Nützliche Unterlagen:

[Amt für Obst- und Gemüsebau - neue Arten](#)
[Liste von Bäumen und Sträuchern im Rebbaugesamt](#)
[Präzisierungen zu Obstarten im Rebbaugesamt](#)

4.2.2 Förderung und Erhaltung der Biodiversität durch Gestaltung der Fläche als Biodiversitätsförderfläche (BFF)

Die Parzellen, auf denen die Reben gerodet wurden, weisen oft ein hohes Potenzial zur Verbesserung der ökologischen Qualität des gesamten Walliser Weinbaugesamts auf. Umso



mehr, wenn diese in einem ökologischen Kontinuum liegen, das durch die Agrar-Umweltanalyse der Gemeinde definiert wurde.

Diese Flächen können auch zum Weinbau beitragen, indem sie organisches Material für die benachbarten bewirtschafteten Weinberge liefern (Mähgut, BRF aus der Pflege von Hecken und Sträuchern).

Im Rahmen der Direktzahlungen und des Projekts «Rebberg des 21. Jahrhunderts» gibt die Umwandlung von Rebflächen in BFF Anspruch auf Beiträge, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind, die in der Direktzahlungsverordnung (DZV), in Landschaftsqualitätsprojekten und im Projekt «Rebberg des 21. Jahrhunderts» festgelegt sind.

Nützliche Unterlagen:

- [Voraussetzungen und Auflagen gemäss DZV](#)
- [Biodiversitätsbeitragsrechner](#)

Umwandlung einer ehemals mit Reben bepflanzten Parzelle in BFF:

| | |
|---|---|
| Ich werte meine Parzelle als Biodiversitätsförderfläche (BFF) auf und erhalte Beiträge im Zusammenhang mit den Direktzahlungen und dem Projekt «Rebberg des 21. Jahrhunderts»: | |
| Vorgeschlagene Massnahmen: | Wichtige Informationen und nützliche Dokumente: |
| <p>Arbeiten zur Rodung von Rebstöcken</p> <p>Beiträge:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 37 Rappen / m² (Einmalige Prämie) | <p>Im Rahmen des Projekts «Rebberg des 21. Jahrhunderts» werden die Arbeiten zur Rodung von Rebstöcken für die Umwandlung einer Rebparzelle in eine BFF subventioniert (37 Rp./m²).</p> <p>Nützliche Unterlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Technischer Leitfaden Rebberg XXI Jahrhundert - Agrar-Umweltanalyse meiner Gemeinde |
| <p>Pflanzung einzelner standortgerechter Bäume (908a)</p> <p>Beiträge:</p> <ul style="list-style-type: none"> - LQP: 200.- / Baum (einmalige Prämie) - Code 908a: 40.- / Baum (einmalige Prämie) | <p>Melden Sie Bäume in SAP unter dem Code 908a und schliessen Sie einen Landschaftsqualitätsprojektvertrag ab. Die Massnahme «Pflanzung» ist mit der Massnahme «Pflege von naturnahen Elementen in Rebbergen» gekoppelt.</p> <p>Nützliche Unterlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Administrative Aspekte und Anmeldung zu Programmen - Code 908: Biodiversitätsförderflächen im Walliser Rebberg - Standortgerechte Arten: Liste von Bäumen und Sträuchern im Rebbauggebiet |



| | |
|---|---|
| <p>Ich werte meine Parzelle als Biodiversitätsförderfläche (BFF) auf und erhalte Beiträge im Zusammenhang mit den Direktzahlungen und dem Projekt «Rebberg des 21. Jahrhunderts»:</p> | |
| <p>Vorgeschlagene Massnahmen:</p> | <p>Wichtige Informationen und nützliche Dokumente:</p> |
| <p>Pflanzung und Pflege von Hochstamm-Obstbäumen (921, 922 oder 923)</p> <p>Beiträge:</p> <ul style="list-style-type: none"> - BFF1: 13.50 / Baum - BFF2: 31.50 / Baum - Vernetzung: 5.- / Baum - LQP: 200.- / Baum (einmalige Prämie) - LQP: 10.- / Baum (Jahresprämie; BFF-Beiträge werden abgezogen) | <p>Als hochstämmige Obstbäume werden anerkannt: Stein-, Kern- oder Walnussbäume sowie Kastanienbäume, Olivenbäume, Mandelbäume, Granatapfelbäume, Kakibäume, usw.</p> <p>Aufgrund ihrer Anziehungskraft auf Schädlinge sowie ihres Potenzials, Krankheitserreger in die Kulturen zu tragen oder sogar zu übertragen, sind bestimmte Arten zu vermeiden oder müssen zwingend einmal im Jahr kontrolliert werden (siehe Kapitel <i>Anbau einer anderen Kultur als Wein</i>).</p> <ul style="list-style-type: none"> - Amt für Obst- und Gemüsebau - Neue Arten - Administrative Aspekte, Anmeldung zu Programmen, Beiträge - Voraussetzungen und Auflagen: Hochstamm-Obstbäume BFF |
| <p>Pflanzung und Pflege von Hecken BFF (Code 852)</p> <p>Beiträge:</p> <ul style="list-style-type: none"> - BFF2: 2840.- / ha - Vernetzung: 1000.- / ha - LQP: 1500.- / ha - LQP: 12.50 / Laufmeter (Einmalige Prämie) | <p>Auf beiden Seiten der Hecke muss sich ein 3 m breiter Grünflächenstreifen erstrecken, dessen Pflege einen mechanischen Eingriff erfordert. Das Mähgut muss weggeführt werden. Mulchen ist verboten. Auflagen für den Pufferstreifen gelten auch hier.</p> <p>Nützliche Unterlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Voraussetzungen und Auflagen: Hecken BFF - Anmeldung zu Programmen, Beiträge - Liste von Bäumen und Sträuchern im Rebbauggebiet |
| <p>Pflanzung und Pflege von Landschaftshecken (Code 857)</p> <p>Beiträge:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vernetzung: 1000.- / ha - LQP: 2000.- / ha - LQP: 12.50 / Laufmeter (Einmalige Prämie) | <p>Auf beiden Seiten der Hecke muss ein 3 m breiter Pufferstreifen (ohne Dünger und Pflanzenschutzmittel) verlaufen.</p> <p>Nützliche Unterlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anmeldung zu Programmen, Beiträge - Liste von Bäumen und Sträuchern im Rebbauggebiet |
| <p>Buntbrache - spontane Begrünung (Code 556)</p> <p>Beiträge:</p> <ul style="list-style-type: none"> - BFF2: 3800.- / ha - Vernetzung: 1000.- / ha | <p>Nur in der Talzone und der Hügelzone.</p> <p>Nützliche Unterlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Technische Angaben: Buntbrache - spontane Begrünung - Anmeldung zu Programmen, Beiträge |
| <p>Extensiv genutzte Wiesen (Code 611)</p> <p>Beiträge:</p> <ul style="list-style-type: none"> - *BFF: 300 bis 1920.- / ha - Vernetzung: 1000.- / ha <p>*Je nach Zone und/oder Qualität 1 oder 2</p> | <p>Die Pflege einer extensiv genutzten Wiese erfordert einen mechanischen Eingriff. Das Mähgut muss weggeführt werden. Mulchen ist verboten.</p> <p>Nützliche Unterlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Voraussetzungen und Auflagen: Extensiv genutzte Wiesen - Anmeldung zu Programmen, Beiträge |
| <p>Extensiv genutzte Weiden (Code 617)</p> | <p>Die Meldung einer als extensiv genutzte Weide eingetragenen Fläche muss durch den Tierhalter erfolgen.</p> |



| | |
|--|--|
| Ich werte meine Parzelle als Biodiversitätsförderfläche (BFF) auf und erhalte Beiträge im Zusammenhang mit den Direktzahlungen und dem Projekt «Rebberg des 21. Jahrhunderts»: | |
| Vorgeschlagene Massnahmen: | Wichtige Informationen und nützliche Dokumente: |
| Beiträge: - BFF2: 700.- / ha - Netzwerke: 500.- / ha | - Voraussetzungen und Auflagen: Extensiv genutzte Weiden |
| Pflege der naturnahen Elemente des Rebbergs (Wiesen, Hecken, Wäldchen, einzelne Bäume und Sträucher) (Code 908) | - Biodiversitätsförderfläche im Walliser Rebberg |



Abkürzungsverzeichnis

| Abkürzung | Bedeutung |
|-----------|---|
| BFF | Biodiversitätsförderflächen |
| DLW | Dienststelle für Landwirtschaft |
| DZV | Direktzahlungsverordnung |
| EGZGB | Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch |
| kLwG | Kantonales Gesetz über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes |
| OR | Obligationenrecht |
| VRW | Verordnung über den Rebbau und den Wein |
| WSK | Weisung über den Schutz von Kulturen |
| ZGB | Schweizerisches Zivilgesetzbuch |



Impressum Amt für Rebbau und Wein
Av. Maurice Troillet 260
PF 621
1951 Sitten
027 606 76 40
sca-ovvin@admin.vs.ch

Autoren Jean-Bernard Buchard, Elodie Comby, Guillaume Favre, Pauline Richoz-Pilon

Version 03.2026

Ref. ECM 122880515

